

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Planfeststellungsverfahren für den Umbau des Autobahnkreuzes Köln-Nord (BAB 1 / BAB 57) einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Stadt Köln**

### Beschlussorgan

Stadtentwicklungsausschuss

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	04.12.2017
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	07.12.2017
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	14.12.2017
Stadtentwicklungsausschuss	

### Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, im Planfeststellungsverfahren für den Umbau des Autobahnkreuzes Köln-Nord (BAB 1 / BAB 57) einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Stadt Köln, die in Anlage 6 beigefügte Stellungnahme abzugeben.

### Alternative:

Keine.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

### Begründung:

#### Vorhaben

Das Autobahnkreuz (AK) Köln-Nord ist Teil des Kölner Autobahnringes, auch kurz "Kölner Ring" genannt und liegt auf dem Gebiet der Stadtteile Ossendorf (Stadtbezirk 4 – Ehrenfeld), Longerich (Stadtbezirk 5 – Nippes), Heimersdorf, Lindweiler und Pesch (jeweils Stadtbezirk 6 – Chorweiler).

Dieser "Kölner Ring" umschließt das Kölner Stadtgebiet mit Abschnitten der Bundesautobahn (BAB) 1, der BAB 3 sowie der BAB 4 und gehört heute gemäß den Aussagen des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen NRW) zu den höchst belasteten und stauanfälligsten Verkehrsverbindungen im Bundesgebiet.

Eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit des AK Köln-Nord ist aufgrund der aktuellen sowie der weiter zunehmenden Verkehrsbelastung daher zwingend erforderlich. Dabei wird gemäß den Planungen von Straßen NRW die vorhandene Kleeblatt-Form baulich verändert.

Konkret werden im AK Köln-Nord für die Fahrbeziehungen Euskirchen (BAB 1) – Neuss (BAB 57) und Dortmund (BAB 1) – Köln (BAB 57) die vorhandenen indirekten Rampen (Schleifenrampen) durch neue Halbdirektführungen ersetzt. Die vorhandenen Rampen Köln (BAB 57) – Euskirchen (BAB 1) sowie Neuss (BAB 57) – Dortmund (BAB 1) sowie die vorhandenen vier Tangenten werden teilweise in Ihrer Lage verändert. Somit können die Verflechtungsstrecken auf den Verteilerfahrbahnen der BAB 1 und der BAB 57, auf denen sich die Einfahr- und Ausfahrverkehre derzeit noch kreuzen, aufgelöst werden.

Damit verbunden sind Anpassungen und Neubauten von Ingenieurbauwerken, Entwässerungseinrichtungen sowie umfangreichen Lärmschutzanlagen.

Der Planfeststellungsabschnitt der BAB 1 erstreckt sich von Bau-km 119+200 bis 120+500 über eine Distanz von etwa 1,3 km. Die BAB 1 wird durch den Umbau durchgehend 6-streifig. Der vorliegende Ausbauabschnitt der BAB 1 stellt somit den "Lückenschluss" im Zuge des 6-streifigen Ausbaus zwischen dem bereits ausgebauten östlichen Abschnitt des AK Köln-Nord bis zur Anschlussstelle (AS) Köln-Niehl und dem Abschnitt zwischen dem AK Köln-Nord und der AS Köln-Bocklemünd dar.

Der Planfeststellungsabschnitt der BAB 57 verläuft von Bau-km 118+860 bis 120+430 über eine Distanz von etwa 1,6 km. Die BAB 57 wird mit dem Umbau von dem AK Köln-Nord bis zur nördlichen Planfeststellungsgrenze im Bereich der AS Köln-Chorweiler 6-streifig.

Für den Umbau des AK Köln-Nord ist der Neubau von zwei Brücken, die Verbreiterung von drei Brücken, der Bau von drei Stützwänden sowie die Errichtung von Lärmschutzanlagen notwendig. Auch werden für die Baumaßnahme einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Köln beansprucht.

Zu dem hier zur Rede stehenden Vorhaben von Straßen NRW sind die städtischen Fachämter gehört worden, deren Belange betroffen sein könnten. Aus den eingegangenen Beiträgen der Fachämter ergibt sich, dass grundsätzliche Bedenken gegen die Planfeststellung nicht bestehen.

Seitens des Bürgeramtes Ehrenfeld wurde auf einen Beschluss der Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld) vom 18.04.2016 hingewiesen. Es wurde seinerzeit bezogen auf die BAB 57 folgendes beschlossen:

### *8.3 Wohnen mit Parkblick – Lärmschutzdeckel aus Wohnbauten über der BAB 57 AN/0550/2016*

*Die Verwaltung wird beauftragt, eine Überbauung der BAB 57 mit Wohnbauten zu prüfen, vorrangig im Bereich zwischen Ossendorfer Straße und Wöhlerstraße. Dabei ist sicherzustellen, dass mindestens 30 Prozent der Wohnbauten sozial geförderter Wohnungsbau sind.*

*Zu prüfen wäre auch, wie eine Überbauung für einen Fahrradschnellweg zu nutzen wäre.*

*Wir bitten insbesondere darzustellen unter Berücksichtigung der Flächenpotentiale:*

- 1. Anzahl der möglichen Wohneinheiten*
- 2. Eine grobe Kostenschätzung der Überbauung*
- 3. Mögliche Finanzierungsmöglichkeiten (EU, Bund, Land)*

Der präferierte Bereich liegt deutlich von der Baumaßnahme entfernt. Die generelle Forderung nach einem Lärmschutzdeckel aus Wohnbauten über der BAB 57 – vorrangig im Bereich zwischen der Ossendorfer Straße und der Wöhlerstraße – ist jedoch als Hinweis im Rahmen der Stellungnahme an die Bezirksregierung Köln aufgenommen worden.

### Genehmigungsverfahren

Für das hier zur Rede stehende Vorhaben hat Straßen NRW bei der Bezirksregierung Köln die Planfeststellung beantragt. Von der Bezirksregierung Köln, die das Planfeststellungsverfahren gemäß § 17a des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. V. m. § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchführt, wurden die Antragsunterlagen mit der Aufforderung übersandt, diese öffentlich auszulegen und zu dem Vorhaben bis spätestens 16.10.2017 (Ende der Einwendungsfrist) Stellung zu nehmen. Damit die von der Stadt zu vertretenden Belange im Verfahren Berücksichtigung finden, musste eine diese Frist wahrende Stellungnahme abgegeben werden. Eine vorherige Beschlussfassung durch den Stadtentwicklungsausschuss war aufgrund der gegebenen Sitzungstermine nicht möglich.

Die öffentliche Auslegung der Unterlagen zu dem o. g. Planfeststellungsverfahren hat in der Zeit vom 30.08.2017 bis 29.09.2017 beim Bauverwaltungsamt stattgefunden.

### Stellungnahme

Das Bundesverwaltungsgericht hat z. B. in seinem Beschluss vom 28.02.2013, Aktenzeichen 7 VR 13.12, festgestellt, dass Gemeinden bei Planfeststellungsverfahren in zweifacher Weise beteiligt sind: Als Betroffene und als Träger öffentlicher Belange. Nur soweit Gemeinden in eigenen Rechten betroffen sind, können sie im Verfahren durchsetzbare Forderungen geltend machen. Als eigene Rechte kommen primär Eigentumsrechte und die gemeindliche Planungshoheit in Betracht. Ausdrücklich nicht darunter fallen Rechte der Gemeindemitglieder (beispielsweise Belange der durch ein Vorhaben betroffenen Wohnbevölkerung) oder Anforderungen, die die Rechtsordnung allgemein an Vorhaben stellt, beispielsweise solche aus dem Bereich des Natur- und Umweltschutzes – hierzu wird auch auf den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 09.10.2003, Aktenzeichen 9 VR 6.03 verwiesen.

### Begründung für die fehlende Alternative

Es handelt sich um keine städtische Planung. Das Vorhaben wird von Straßen NRW geplant und durchgeführt. Die Zuständigkeit für die Genehmigung liegt bei der Bezirksregierung Köln. Die dabei aus städtischer Sicht zu berücksichtigenden Belange sind in der Stellungnahme zu den geplanten Maßnahmen im Einzelnen aufgeführt. Würde keine Stellungnahme abgegeben, könnten diese Belange unberücksichtigt bleiben. Eine Alternative kann daher nicht angeboten werden.

### Anlagen

Anlage 1 – Übersichtslageplan (Gesamt)

Anlage 2 – Übersichtslageplan (Ausschnittsvergrößerung Knotenpunkt)

Anlage 3 – Erläuterungsbericht

Anlage 4 – Beschluss der Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld) vom 18.04.2016

Anlage 5 – Auszug aus dem Stadtplan (Lage Lärmschutzdeckel / Lage AK Köln-Nord)

Anlage 6 – Stellungnahme an die Bezirksregierung Köln

Anlage 7 – Anlage 1 zur Stellungnahme an die Bezirksregierung Köln

Anlage 8 – Anlage 2 zur Stellungnahme an die Bezirksregierung Köln